



Allgemeine watchboxx® - Nutzungsbedingungen der Schindler Technik AG

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Diese allgemeinen Nutzungsbedingungen (nachfolgend auch: „ANB“ genannt) gelten für alle Lieferbeziehungen, Dienstleistungen und Dauerschuldverhältnisse (z.B. Mietverhältnisse) bezüglich der von der Schindler Technik AG (nachfolgend „ST.AG“) entwickelten Software (nachfolgend „watchboxx®“ genannt), welche ST.AG mit dem Auftraggeber eingeht. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als ST.AG der Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn ST.AG in Kenntnis der AGB des Auftraggebers die Lieferung/Leistung vorbehaltlos ausführt. Diese (allgemeinen) Nutzungsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle zukünftigen Geschäfte über die Lieferung und Nutzung der watchboxx® (einschließlich zugehöriger Dienstleistungen), zwischen den Parteien, ohne dass ST.AG in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss sowie auch dann, wenn ST.AG in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen die Leistung durchführt.

(2) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen ANB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

(3) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftraggeber ST.AG gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Angebote von ST.AG über die Nutzung der watchboxx® sind freibleibend und unverbindlich.

(2) Die Beauftragung durch den Auftraggeber gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist ST.AG berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb einer Frist von zehn Arbeitstagen nach dem Zugang bei ST.AG anzunehmen.

(3) Die Annahme wird schriftlich durch Auftragsbestätigung gegenüber dem Auftraggeber erklärt.

§ 3 Vertragsgegenstand

(1) Die watchboxx® enthält eine von ST.AG entwickelte proprietäre Software, welche Schnittstellen zu Open-Source-Softwarekomponenten (nachfolgend „Open-Source-Software“ genannt) verwendet. Auf Wunsch des Auftraggebers beschafft ST.AG auch die erforderliche Open-Source-Software für den Auftraggeber und liefert die watchboxx® nebst Open-Source-Software als Softwareverteilung aus. Die ANB beziehen sich – soweit nicht ausdrücklich auf Open-Source-Software Bezug genommen wird - auf die watchboxx® im Sinne der von ST.AG entwickelten proprietären Software, wobei die Zugriffsmöglichkeit auf die beim Auftraggeber vorhandene Open-Source-Software Vertragsgrundlage ist.

(2) Die watchboxx® ist ein System zur Überwachung von Hardware-/Software-/Facility-Komponenten eines Netzwerkes. Die watchboxx® wird direkt in das Netzwerk eingebunden und zeigt den Zustand und das Zusammenspiel von Komponenten im IT- Netzwerk an. Mit den Schnittstellen zur Hardware, Software und Facility werden Störungen der IT-Umgebung (nachfolgend „IT-Infrastruktur“ genannt) frühzeitig erkannt, lokalisiert und dokumentiert.

(3) ST.AG überlässt dem Auftraggeber für die vereinbarte Laufzeit die in der Auftragsbestätigung näher spezifizierte watchboxx® zur Nutzung für die internen Zwecke des Auftraggebers.

(4) ST.AG liefert, installiert und führt die Inbetriebnahme und eine Einweisung zur Benutzung der watchboxx® beim Auftraggeber durch.

(5) Die watchboxx® wird auf der beim Auftraggeber vorhandenen Systemumgebung installiert. Auf Wunsch kann auch Hardware bei ST.AG zu separaten Konditionen gekauft werden. Eine Mitvermietung von Hardware ist nicht vorgesehen.

(6) ST.AG stellt zudem einen watchboxx®- Softwaresupport zur Verfügung.

(7) Der Auftraggeber erhält für die watchboxx® ein Anwenderhandbuch und ein Konfigurationshandbuch in deutscher Sprache. Diese Handbücher sind online über die Bedienoberfläche der watchboxx® abrufbar.

(8) Die watchboxx® steht und verbleibt im Eigentum von ST.AG und wird dem Auftraggeber zu dem in der Auftragsbestätigung bezeichneten vertragsmäßigen Gebrauch zur Nutzung („Nutzungsumfang“) überlassen. Eine Nutzung der watchboxx® über den in der Auftragsbestätigung vereinbarten Umfang hinaus (Berücksichtigung von Hardwarebindungen / watchboxx®-Instanz- und Laufzeitbeschränkungen, sowie Beschränkungen der Anzahl zulässiger Dienste) ist unzulässig.

(9) Sollten während der Vertragslaufzeit Erweiterungen des Nutzungsumfangs notwendig werden, ist dies gesondert kostenpflichtig zu vereinbaren.

§ 4 Leistungsbereiche

(1) ST.AG übernimmt die Lieferung, Installation, Inbetriebnahme und Einweisung zur Benutzung der watchboxx® sowie den Support der watchboxx®.

Diese Leistungsbereiche sowie diese Nutzungsbedingungen und die Auftragsbestätigung bilden eine wirtschaftliche und rechtliche Einheit und gliedern sich wie folgt auf:

- Lieferung und Installation (s. § 5);
- Einweisung (s.§ 6);
- Supportleistungen (s.§ 7).

§ 5 Lieferung, Installation, Herbeiführung der Betriebsbereitschaft

(1) ST.AG und der Auftraggeber stimmen die Rahmenbedingungen für die Erstkonfiguration (Namenskonventionen, Benutzerberechtigungen, Meldegruppen, etc.) ab. Der Auftraggeber stellt ST.AG eine Übersicht der grundsätzlich zu überwachenden IT-Infrastruktur zur Verfügung.

(2) Die Vertragsparteien streben die Einrichtung einer initialen Konfiguration des repräsentativen Querschnitts der IT-Infrastruktur durch ST.AG an. Die weitere Konfiguration kann – soweit nicht anders vereinbart – im Rahmen des vereinbarten Nutzungsumfangs vom Auftraggeber vorgenommen werden .

(3) Die vereinbarte Konfiguration (Erstkonfiguration) wird in einem Protokoll dokumentiert. Darüber hinausgehende Erweiterungen und/oder Änderungen der Erstkonfiguration – soweit diese von ST.AG vorgenommen werden - sind als Dienstleistung gesondert zu beauftragen und zu vergüten. (s. § 14)

(4) Gleiches gilt für auf Wunsch des Auftraggebers erbrachte Beratungsleistungen, Aufwände oder Workshops, die über den in der Auftragsbestätigung vereinbarten Umfang nach Absatz 1 u. 2 hinausgehen (s. § 14).

(5) Sofern in der Auftragsbestätigung keine andere Regelung getroffen ist, sind die Leistungen nach den aufgewendeten Stunden gemäß der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung aktuellen watchboxx®-Preisübersicht zu vergüten.

(6) ST.AG liefert die watchboxx® zu dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Aufstellungsort.

(7) ST.AG übernimmt die Aufstellung der watchboxx® und integriert das System in Abstimmung mit dem vom Auftraggeber benannten fachkundigen Mitarbeiter in die IT-Infrastruktur des Auftraggebers.

(8) Die Anlieferung der watchboxx® sowie die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft erfolgen zu den vereinbarten Zeitpunkten.

(9) Nach erfolgreicher Inbetriebnahme und Funktionsprüfung wird ST.AG dem Auftraggeber die Betriebsbereitschaft der watchboxx®

demonstrieren und ein entsprechende vom Auftraggeber zu unterzeichnendes Protokoll erstellen.

(10) Der Aufwand für die Ersteinstallation (Lieferung, Installation, Inbetriebnahme und Einweisung vor Ort beim Auftraggeber gem. § 5 und § 6) wird mit einer Einmalzahlung berechnet. Darüber hinaus gehende Leistungen sind gesondert zu vereinbaren und zu vergüten (s. § 14).

§ 6 Einweisung

(1) ST.AG wird im Rahmen der Installation und Inbetriebnahme Mitarbeiter des Auftraggebers in die Handhabung und Konfiguration der watchboxx® an der betriebsbereiten watchboxx® innerhalb der IT-Infrastruktur des Auftraggebers einweisen.

(2) Der vereinbarte Umfang der Inbetriebnahme und Einweisung zur Benutzung der watchboxx® beim Auftraggeber vor Ort ergibt sich aus der Auftragsbestätigung. Darüber hinausgehende Aufwände, Schulungen oder Workshops sind gesondert zu beauftragen und zu vergüten. (s. § 14)

§ 7 Supportleistungen

(1) Der Auftraggeber wird die watchboxx® über die Dauer des Vertrages in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand erhalten und dazu erforderliche Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten durchführen. ST.AG überwacht die Funktionstüchtigkeit der watchboxx® im Rahmen der technischen Möglichkeiten und initiiert die notwendigen Maßnahmen, um Fehlfunktionen zu beseitigen. Die entsprechenden Maßnahmen werden in regelmäßigen Wartungsintervallen sowie beim Auftreten von Mängeln, Störungen oder Schäden durchgeführt.

(2) Der Auftraggeber hat ST.AG auftretende Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich anzuzeigen.

(3) ST.AG erbringt Supportleistungen für die watchboxx® während der normalen Geschäftszeiten, die sich aus der Auftragsbestätigung ergeben.

(4) Für den Support stellt ST.AG eine Support-Hotline für die Annahme von Störungsmeldungen zur Verfügung. Sämtliche Störungsmeldungen zur watchboxx® werden grundsätzlich über die elektronische Ticketplattform ST.AG-SMP gemeldet. Es werden grundsätzlich nur jene Störungsanzeigen zugelassen, die eine Ticket- ID aus dem ST.AG-SMP erhalten haben. Die Maßnahmen zu Behebung von Störungen werden in der Regel per Fernzugriff (remote) über einen Wartungszugang durchgeführt.

(5) Nach dem Empfang einer Störungsmeldung erhält der Auftraggeber per E-Mail eine Eingangsbestätigung mit einer Ticketnummer. Soweit nicht anders vereinbart, wird ST.AG den Auftraggeber umgehend kontaktieren, um die Aufnahme der Bearbeitung zu bestätigen, weitere relevante Angaben einzuholen und/oder einen Lösungsvorschlag zu unterbreiten.

(6) Soweit von ST.AG im Rahmen eines Auftrages Hardware an den Auftraggeber geliefert wird, die in das Eigentum des Auftraggebers übergeht, gelten die Support- und Garantiebedingungen des jeweiligen Herstellers (z.B. IBM ePac: IBM-Vor-Ort-Service NBD).

(7) Soweit Störungsarbeiten am Aufstellungsort in den Geschäftsräumen des Auftraggebers notwendig sind, wird der Auftraggeber oder eine von ihm beauftragte Person im Rahmen der Unfallverhütungsvorschriften während dieser Arbeiten vor Ort anwesend sein. Störungsarbeiten beim Auftraggeber vor Ort sind gesondert zu beauftragen und zu vergüten.

(8) ST.AG führt zudem per Fernzugriff (Remote) laufende Updates der auf der watchboxx® laufenden Software durch; und zwar innerhalb derselben Releaseversion der mit der watchboxx® ausgelieferten Software. Updates enthalten sowohl Bugfixes als auch kleinere Funktionsverbesserungen bzw. Erweiterungen. Bei Updates ändert sich die Release Nr. in der Nachkommastelle (z. B. V3.1 auf V3.2). Der Umfang und der Zyklus für Updates liegt im Ermessen von ST.AG.

(9) Die Einspielung neuer Releases der watchboxx® wird auf Grundlage einer gesonderten kostenpflichtigen Beauftragung des

Auftraggebers durchgeführt. Ein neues Release kann wesentliche Funktionsverbesserungen bzw. Erweiterungen der Software enthalten. Ein neues Release kennzeichnet sich durch eine Änderung der Release Nr. in der Vorkommastelle (z.B. V2.22 auf V3.0).

(10) Die Art der Datensicherung der aktuellen Konfiguration wird bei der Inbetriebnahme gemeinsam abgestimmt und protokolliert.

(11) Nicht eingeschlossen im Leistungsumfang des vertraglichen Supports und damit separat zu vergüten sind ggf. Reparaturen oder erhöhter Serviceaufwand, welcher durch andere Ursachen entstanden ist: insbesondere durch höhere Gewalt, Zerstörung, Brand, Blitzschlag oder Überspannung, Diebstahl, Explosion, Wasser, Transport, Defekt, unsachgemäße Handhabung, sonstige Beschädigungen (auch teilweise), unberechtigte Eingriffe Dritter, Sicherheits-Einrichtungen, Installation oder Anbauten von Einrichtungen oder andere Umbauten, die nicht von ST.AG getätigt wurden, sowie durch Mängel oder Störungen an der elektrischen Stromversorgung, der Klimaanlage oder anderer für den Betrieb der watchboxx® erforderlichen Einrichtungen.

§ 8 Konfigurationsänderungen

(1) ST.AG führt – soweit vom Auftraggeber gesondert beauftragt und vergütet – vom Auftraggeber gewünschte Konfigurationsänderungen an der watchboxx® durch.

(2) Für die Durchführung von Konfigurationsarbeiten finden die Supportregelungen gemäß § 7 und die Regelungen des § 14 entsprechende Anwendung.

§ 9 Mitwirkung

(1) Dem Auftraggeber obliegen die vereinbarten Mitwirkungsleistungen sowie gegebenenfalls vereinbarte Beistellungen und die Zurverfügungstellung der vereinbarten Hardware und Systemumgebung. Er wird dazu ST.AG die erforderlichen Informationen und Unterlagen aus seiner Sphäre zur Verfügung stellen.

(2) Der Auftraggeber sorgt insbesondere für eine Aufklärung von ST.AG über die spezifischen, sich aus den Eigenarten der IT-Infrastruktur und der Geschäftsprozesse des Auftraggebers ergebenden Anforderungen an die Überwachung der IT-Infrastruktur mittels der watchboxx®.

(3) Der Auftraggeber benennt ST.AG eine fachkundige Person, die befugt ist, die mit der Integration der watchboxx® zusammenhängenden Entscheidungen herbeizuführen. Im Gegenzug benennt ST.AG einen verantwortlichen Ansprechpartner.

(4) Der Auftraggeber hat vor der Anlieferung der watchboxx® die von ST.AG rechtzeitig mitgeteilten räumlichen und technischen Voraussetzungen zu schaffen, die für die Aufstellung sowie die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft der watchboxx® erforderlich sind.

(5) Ferner stellt der Auftraggeber ST.AG elektronische Schnittstellen zur Verfügung, soweit sie für die Durchführung der vertraglich festgelegten Tätigkeiten durch ST.AG notwendig sind.

(6) Soweit diese Verpflichtung nicht auf Wunsch des Auftraggebers durch Auslieferung der watchboxx® als Softwaredistribution (=watchboxx® nebst Open-Source-Software) übernommen wird, ist der Auftraggeber zur Bereitstellung der Open-Source-Software gemäß Anhang als Hauptleistung verpflichtet.

(7) Erfüllt der Auftraggeber seine vertraglichen Mitwirkungspflichten nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder in sonstiger Weise unkorrekt, so sind die Leistungspflichten von ST.AG bis zum Zeitpunkt der Erbringung dieser Mitwirkungspflichten gehemmt.

§ 10 Gebrauch der watchboxx®, Gebrauchsüberlassung an Dritte

(1) Die Überlassung der watchboxx® - sofern es sich nicht um Open-Source-Software handelt - erfolgt zur ausschließlichen Benutzung durch den Auftraggeber. Die watchboxx® darf nur zu den in der Auftragsbestätigung bezeichneten Zwecken (Nutzungsumfang) verwendet werden.

(2) Der Auftraggeber ist ohne Erlaubnis von ST.AG nicht berechtigt, den Gebrauch der watchboxx® - sofern es sich nicht um Open-Source-Software handelt - einem Dritten zu überlassen, insbesondere diese zu vermieten oder zu verleihen. Die Nutzung durch die Mitarbeiter des Auftraggebers ist im Rahmen des vertragsmäßigen Gebrauchs zulässig.

§ 11 Nutzung der Software

(1) ST.AG räumt dem Auftraggeber - soweit es sich nicht um Open-Source-Software handelt, für welche die im Anhang aufgeführten Nutzungsrechte gelten - ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht im vereinbarten Nutzungsumfang für die Vertragslaufzeit ein.

(2) Die Nutzung der watchboxx® ist - soweit es sich nicht um Open-Source-Software handelt - nur im bezeichneten Nutzungsumfang zulässig.

(3) Zur Vervielfältigung der watchboxx® ist der Auftraggeber - soweit es sich nicht um Open Source Software handelt - nur berechtigt, soweit dies für den vertragsmäßigen Gebrauch der watchboxx® erforderlich ist. Der Auftraggeber darf zu Sicherungszwecken eine Kopie der watchboxx® erstellen; falls nicht ST.AG dem Auftraggeber Sicherungskopien überlassen hat und diese bei gegebenenfalls vorgenommenen Änderungen von ST.AG entsprechend aktualisiert werden.

(4) Der Auftraggeber darf - soweit es sich nicht um Open Source Software handelt - keine Änderungen an der watchboxx® vornehmen. Dies gilt nicht, wenn die Änderung für die Mängelbeseitigung notwendig ist und ST.AG sich mit der Berichtigung des Mangels in Verzug befindet, die Mängelbeseitigung unberechtigt ablehnt oder aus sonstigen, dem Verantwortungsbereich von ST.AG zuzurechnenden Gründen zur unverzüglichen Mängelbeseitigung außerstande ist.

(5) Die Dekompilierung oder das reverse engineering der überlassenen Software ist - soweit es sich nicht um Open-Source-Software handelt - unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Übersetzungen der Codeform, die unerlässlich sind, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit dem überlassenen Computerprogramm oder mit anderen Computerprogrammen zu erhalten, sofern die in § 69 e Abs. 1 UrhG genannten Bedingungen erfüllt sind.

(6) Die bei Handlungen nach dem vorstehenden Absatz 5 gewonnenen Informationen dürfen nicht zu anderen Zwecken als zur Herstellung der Interoperabilität einer unabhängig geschaffenen Software verwendet werden. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, dass dies für die Interoperabilität der unabhängig geschaffenen Software notwendig ist. Es ist ferner unzulässig, die Informationen für die Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung einer Software mit im Wesentlichen ähnlicher Ausdrucksform oder für irgendwelche andere, das Urheberrecht verletzende Handlungen zu verwenden.

(7) Kennzeichnungen der watchboxx®, insbesondere Urheberrechtsvermerke, Marken, Seriennummern oder Ähnliches, dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden.

(8) An individuellen Änderungen und Erweiterungen der watchboxx®, die auf Wunsch des Auftraggebers durchgeführt werden, erhält der Auftraggeber ein einfaches Nutzungsrecht für die Vertragslaufzeit.

(9) Soweit die watchboxx® auf Wunsch des Auftraggebers (vgl. § 9 Mitwirkung) als Softwaredistribution ausgeliefert wird, wird Open-Source-Software (bspw. Laufzeitumgebungen) mit dem Datenträger (Datenträger, virtueller oder physischer Server, je nach Vereinbarung in der Auftragsbestätigung) ausgeliefert. Open-Source-Software unterliegt eigenständigen Lizenzbedingungen. Informationen, die die entsprechenden Lizenzgeber der Open-Source-Software identifizieren sowie die entsprechend anwendbaren Lizenzbedingungen sind im **Anhang „Open-Source-Software“** dokumentiert und sind gesonderter Bestandteil der ANB. Auf den Source Code nebst den Lizenzbedingungen der Open-Source-Software wird in der Oberfläche der watchboxx® verwiesen.

(10) Durch die Verwendung und Nutzung der watchboxx® sowie im

Falle der Auslieferung der watchboxx® als Softwaredistribution erkennt der Auftraggeber diese Lizenzbedingungen an. Falls der Auftraggeber diese Bestimmungen nicht akzeptiert, ist er allein berechtigt, die watchboxx® ohne Zugriff auf die entsprechende Open-Source-Software zu verwenden, wobei ST.AG darauf hinweist, dass in diesem Fall die vertragsgemäße Funktionalität der watchboxx® nicht zu erreichen ist.

§ 12 Obhuts- und Duldungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber wird den ordnungsgemäßen Einsatz und die sachgerechte Bedienung der watchboxx® durch ausreichend qualifiziertes Personal sicherstellen. Der Auftraggeber wird die Wartungs- und Pflegeanweisungen von ST.AG, insbesondere die in dem überlassenen Anwenderhandbuch enthaltenen Hinweise, im Rahmen des ihm Zumutbaren befolgen. Kennzeichnungen der watchboxx®, insbesondere Schilder, Nummern oder Aufschriften, dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden.

(2) Der Auftraggeber gestattet Mitarbeitern und Beauftragten von ST.AG innerhalb der üblichen Geschäftszeiten den freien Zugang zu der watchboxx® für Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten. Hierbei sind die berechtigten Sicherheitsinteressen des Auftraggebers zu wahren.

§ 13 Änderungen an der watchboxx®; Veränderung des Aufstellungsortes

(1) ST.AG ist berechtigt, Änderungen an der watchboxx® vorzunehmen, sofern diese der Erhaltung der Funktionsfähigkeit dienen. Maßnahmen zur Verbesserung dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie für den Auftraggeber zumutbar sind und hierdurch der vertragsgemäße Gebrauch der watchboxx® nicht beeinträchtigt wird.

(2) Änderungen der watchboxx® durch den Auftraggeber bedürfen der vorhergehenden Zustimmung von ST.AG. Zustimmungsfreie Handlungen des Auftraggebers nach § 69 d UrhG bleiben unberührt.

(3) Die Aufstellung der watchboxx® an einem anderen als dem in der Auftragsbestätigung von ST.AG festgelegten Aufstellungsort bedarf der vorhergehenden Zustimmung durch ST.AG. ST.AG wird die Zustimmung nur versagen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die eine Umsetzung für unzumutbar machen. Die mit einer Standortveränderung evtl. verbundenen Aufwendungen und Folgekosten sowie die hierdurch gegebenenfalls entstandenen Mehrkosten im Bereich des Supports für ST.AG trägt der Auftraggeber.

(4) Im Fall, dass der Auftraggeber Veränderungen an der IT-Infrastruktur vornimmt, die für die Berechnung der Nutzungsgebühr für die watchboxx® ein maßgebliches Kriterium darstellt, ist der Auftraggeber verpflichtet, dies ST.AG rechtzeitig mitzuteilen.

§ 14 Vergütung

(1) Für die Bereitstellung, den Support und die Dokumentation der watchboxx® ist eine jährlich zu zahlende Nutzungsgebühr in der Auftragsbestätigung festgelegt. Die Nutzungsgebühr umfasst die Vergütung für die Nutzungsüberlassung, den Support und die Dokumentation der watchboxx® in der mit Auftragsbestätigung vereinbarten Form (vgl. § 7)

(2) Für die etwaige Auslieferung der Open-Source-Software (watchboxx® als Softwaredistribution) werden keine Lizenzgebühren erhoben. Gleichwohl wird – soweit vereinbart – für den Support der Open-Source-Software eine gesonderte Open-Source-Supportgebühr zusätzlich zur Nutzungsgebühr nach Absatz 1 erhoben.

(3) Soweit nicht gesondert ausgewiesen, verstehen sich die dort angegebenen Preise jeweils zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Pflicht zur Zahlung der Nutzungsgebühr nach Absatz 1 (sowie ggf. der Open-Source-Software-Supportgebühr nach Absatz 2) beginnt mit der Herbeiführung der Betriebsbereitschaft durch ST.AG gemäß § 5.

(4) Der Aufwand für die Erstinstallation (Lieferung, Installation, Inbetriebnahme und Einweisung vor Ort beim Auftraggeber gem. § 5 und § 6) wird mit einer Einmalzahlung gesondert anhand der jeweils aktuellen watchboxx®-Preisübersicht und der Auftragsbestätigung abgerechnet.

(5) Darüber hinausgehende Leistungen von ST.AG, die über den Umfang der vertraglich vereinbarten und übergebenen Erstinstallation hinausgehen, (z.B. Implementierungs-, Änderungs-, Anpassungs-, Konfigurationstätigkeiten, Schulungen, Workshops, Arbeiten und Störungsbeseitigungen beim Auftraggeber vor Ort etc.) sind gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Diese Kosten werden nach Aufwand anhand der jeweils aktuellen watchboxx®-Preisübersicht separat berechnet.

(6) Im Falle eines Release-Versionswechsels der watchboxx® ist der Auftraggeber zur Zahlung einer zusätzlichen einmaligen Vergütung verpflichtet, deren Höhe sich aus der Auftragsbestätigung oder der jeweils aktuellen watchboxx®-Preisübersicht ergibt, soweit der Auftraggeber das neue Release nutzen möchte. Dies gilt nur dann nicht, wenn ein Releasewechsel in dem Kalenderjahr durchgeführt wird, in dem der Auftraggeber die watchboxx®-Nutzung begonnen hat.

(7) ST.AG kann dem Auftraggeber im Falle des Zahlungsverzuges den Zugang zum System nach Setzung einer Nachfrist sperren. Den etwaigen im Rahmen einer erneuten Freischaltung entstehenden Aufwand von ST.AG hat der Auftraggeber zu tragen.

(8) ST.AG ist berechtigt, die Nutzungs- und Supportgebühren erstmals nach Ablauf von zwölf Monaten nach Vertragsschluss mit einer schriftlichen Ankündigung von drei Monaten zum 1. Januar eines Jahres zu erhöhen, sofern und soweit sich ihre für die Erhaltung der vertraglich genutzten Sache anfallenden Material- und Personalkosten erhöht haben. Der Auftraggeber hat das Recht, das Nutzungsverhältnis innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zugang der Ankündigung einer Nutzungsgebührenerhöhung zu kündigen. Bei einer Reduzierung der entsprechenden Material- und Personalkosten von ST.AG kann der Auftraggeber nach Ablauf der hier in Satz 1 bezeichneten Frist eine entsprechende Herabsetzung der Nutzungsgebühr verlangen.

§ 15 Zahlungsbedingungen

(1) Rechnungen sind jeweils zuzüglich der geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer und innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Für Miet-, / Nutzungsgebühren und Serviceleistungen sind grundsätzlich keinerlei Skontoabzüge zulässig.

(2) Die Höhe der Nutzungs- und Supportgebühren ist in der Auftragsbestätigung vereinbart. Sie wird mit der Herbeiführung der Betriebsbereitschaft fällig. Sie wird jährlich im Voraus in Rechnung gestellt; im ersten Vertragsjahr anteilig bezogen auf den Zeitpunkt der Herbeiführung der Betriebsbereitschaft. In Folgejahren wird die Nutzungsgebühr vorab jeweils zum 15. Januar eines Jahres fällig.

(3) Optional besteht die Möglichkeit anderweitiger Zahlungsbedingungen: Bei halbjährlicher Zahlungsweise wird ein Zuschlag von 2 %, bei vierteljährlichen 3 % und bei monatlichen Zahlungen ein Zuschlag von 5 % erhoben. Die jeweils gültige Zahlungsvariante ist in der Auftragsbestätigung vereinbart.

(4) Im Übrigen gelten die Preise der jeweils aktuellen watchboxx®-Preisübersicht.

§ 16 Vertragsdauer, Beendigung des Vertrages

(1) Die watchboxx®-Nutzung beruht auf diesen allgemeinen Nutzungsbedingungen. Der Vertrag beginnt mit Datum der Übergabe/Herbeiführung der Betriebsbereitschaft und wird für unbestimmte Dauer mit der in der Auftragsbestätigung vereinbarten Mindestvertragslaufzeit abgeschlossen.

(2) Frühestens nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kann erstmals das Nutzungsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres schriftlich gekündigt werden. Andernfalls verlängert sich das Nutzungsverhältnis automatisch jeweils um ein weiteres Vertragsjahr.

(3) Das Recht jeder Partei zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(4) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat der Auftraggeber der ST.AG die watchboxx® in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben und gegebenenfalls erstellte Kopien - soweit es sich nicht um OS-Software handelt - vollständig und endgültig zu löschen.

(5) Hierfür wird ein Protokoll erstellt, in dem die Löschung der watchboxx® durch den Auftraggeber schriftlich bestätigt wird.

(6) Etwaige Kosten, die durch die Beendigung und Rückgabe entstehen, trägt der Auftraggeber.

§ 17 Mängelhaftung

(1) Die Behebung von Mängeln an der watchboxx® während der Vertragslaufzeit erfolgt durch kostenfreie Nachbesserung bzw. Reparatur der watchboxx®, soweit die Mängel von ST.AG zu vertreten sind. Hierzu ist ST.AG ein angemessener Zeitraum einzuräumen. Eine Behebung von Mängeln der Open-Source-Software erfolgt nur im Rahmen des Supports und nur soweit dieser im Hinblick auf die Open-Source-Software vereinbart ist. Im Übrigen ist der Auftraggeber für die Open-Source-Software verantwortlich (vgl. § 9 Mitwirkung).

(2) Eine Kündigung des Auftraggebers gemäß § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn dem Auftragnehmer ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie von ST.AG verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Auftraggeber gegeben ist.

(3) Rechte des Auftraggebers wegen Mängeln sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne Zustimmung von ST.AG Änderungen an der watchboxx® vornimmt oder vornehmen lässt, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass die Änderungen keine für ST.AG unzumutbaren Auswirkungen auf Analyse und Beseitigung des Mangels haben. Die Rechte des Auftraggebers wegen Mängeln bleiben unberührt, sofern er zur Vornahme von Änderungen, insbesondere im Rahmen der Ausübung des Selbstbeseitigungsrechts gem. § 536 a Abs. 2 BGB berechtigt ist, und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert wurden.

§ 18 Haftung und Pflichtverletzungen

(1) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet ST.AG nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt wird oder ein Fall des Verzugs oder der Unmöglichkeit vorliegt. Im Fall einer Haftung aus leichter Fahrlässigkeit wird diese Haftung auf solche Schäden begrenzt, die vorhersehbar bzw. typisch sind. Eine Haftung für das Fehlen der garantierten Beschaffenheit, wegen Arglist, für Personenschäden, Rechtsmängel, nach dem Produkthaftungsgesetz und dem Bundesdatenschutzgesetz bleibt unberührt.

(2) Bei Verlust von Daten haftet ST.AG nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Auftraggeber für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre. Die Beschränkung gilt nicht, wenn und soweit die Datensicherung Bestandteil der von ST.AG zu erbringenden Leistungen ist.

(3) Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt, sowie bei einem Garantieverprechen, soweit bzgl. Letzterem nichts anderes geregelt ist.

§ 19 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

(1) Der Auftraggeber gibt ST.AG alle relevanten, über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Sachverhalte bekannt, deren Kenntnis für ihn aus Gründen des Datenschutzes und der Geheimhaltung erforderlich ist.

(2) Vor Übermittlung von Daten und Datenträgern an ST.AG stellt der Auftraggeber die Löschung schutzwürdiger Inhalte sicher, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(3) ST.AG sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der

Tätigkeit vorzunehmen und dem Auftraggeber auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

(4) Auftraggeber und ST.AG sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwenden.

(5) Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag eingesetzt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb dieses Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.

§ 20 Auditrecht

(1) ST.AG ist berechtigt, zu prüfen, ob die watchboxx® in Übereinstimmung mit diesen Nutzungsbestimmungen genutzt wird. Zu diesem Zweck darf ST.AG vom Auftraggeber Auskunft verlangen, insbesondere über Zeitraum und Umfang der Nutzung der watchboxx® sowie Einsicht in die Bücher und in die Hard- und Software des Auftraggebers (auch per Fernzugriff zur Ermittlung von Systemstatistiken) nehmen. ST.AG ist hierfür zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu den Geschäftsräumen des Auftraggebers zu gewähren.

(2) Stellt ST.AG bei dieser Überprüfung eine Überschreitung des vereinbarten Nutzungsumfanges fest, ist eine entsprechendes Anpassung der Nutzungsvereinbarung erforderlich. Zudem hat der Auftraggeber ST.AG die Kosten des Audits zu ersetzen. Weitergehende (insbesondere gesetzliche) Rechte wegen der Überschreitung des vertraglichen Nutzungsumfanges bleiben vorbehalten.

§ 21 Allgemeines

(1) Dem Auftraggeber steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder Leistungsverweigerungsrechts nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche zu.

(2) Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Das UN-Kaufrecht (UNCITRAL) ist ausgeschlossen. Verweisungen in ausländische Rechtsordnungen sind unwirksam.

(3) Der Auftraggeber kann Rechte aus diesem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung von ST.AG abtreten.

(4) Soweit nichts anderes geregelt ist, bedürfen vertragliche Mitteilungen und Erklärungen mindestens der Textform. Für Mängelrügen ist der Eintrag in das Ticketsystem ausreichend. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Gleichfalls bedarf die Aufhebung dieser Schriftformklausel der Schriftform.

(6) Sollten Regelungen dieser Nutzungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

(7) Gerichtsstand und Erfüllungsort, soweit gesetzlich zulässig, ist Berlin.

§ 22 Anhang

Soweit die watchboxx® als Softwaredistribution nebst Open-Source-Software ausgeliefert wird, gelten für die etwaig enthaltenen **Open-Source Komponenten** die unten aufgeführten Nutzungsbedingungen.

I. Software or Elements of Software falling under the GNU General Public License Version 2 (see http://www.st-ag.de/license.php?type=oss_gpl_2)

1. Nagios
2. NagiosGrapher
3. RRD-Tool
4. NdoUtils
5. MySQL
6. libmysqlclient15-dev

II. Software or Elements of Software falling under the GNU Lesser General Public License (see http://www.st-ag.de/license.php?type=oss_lgpl)

1. WalterZorn DragDrop
2. Syslog-NG

III. Software or Elements of Software falling under the MIT-License (see http://www.st-ag.de/license.php?type=oss_mit)

1. RAVIS BirdEye
2. jQuery

IV. Software or Elements of Software falling under the Artistic-License (see <http://www.st-ag.de/license.php?type=artistic>)

1. libsnmp-perl
2. libxml-simple-perl

V. Software or Elements of Software falling under The PHP-License (see http://www.st-ag.de/license.php?type=oss_php)

1. PHP5-ldap

VI. Software or Elements of Software falling under this unnamed-License 1 (see http://www.st-ag.de/license.php?type=oss_license_1)

1. libxml2-dev

VII. Software or Elements of Software falling under this unnamed-License 2 (see http://www.st-ag.de/license.php?type=oss_license_2)

1. libcurl4-openssl-dev

VIII. Software or Elements of Software falling under The BSD License and BDS-like-License (see http://www.st-ag.de/license.php?type=oss_netsnmp)

1. libsnmp-dev

IX. 2-clause BSD (FreeBSD) License (see http://www.st-ag.de/license.php?type=oss_openlayers)

1. OpenLayers

X. Creative Commons Attribution-ShareAlike 2.0 (see http://www.st-ag.de/license.php?type=oss_ccasa_2)

1. OpenStreetMap